



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3453-01/95

GESETZENTWURF	
ZI	93-GE/10-PS
Datum:	3. NOV. 1995
Verteilt	<i>S. M. 95 A</i>

*A. Jazek*

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-  
Anpassungsgesetz (AVRAG) - Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMAS vom 3. Oktober 1995, GZ 51 145/1-1/95

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

31. Oktober 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*K. W. 95*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

**Gleichschrift**

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3453-01/95

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-  
Anpassungsgesetz (AVRAG) - Begutachtung, Stellungnahme  
Schr. d. BMAS vom 3. Oktober 1995, GZ 51 145/1-1/95

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Gesetzesentwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Die im neuen § 7a Z 2 AVRAG vorgesehene Bestimmung, wonach mit einer Geldstrafe bis 120 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 240 000 S bestraft werden kann, "wer als Unternehmer die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers in Anspruch nimmt, dem das gemäß § 7 gebührende Entgelt vorenthalten wird", wirft einige Fragen auf:

- Zunächst ist nicht klar erkennbar, wer als Unternehmer und sohin als Täter in Frage kommt. Im Zusammenhang mit den nunmehr vorgesehenen Neuregelungen könnte sich nämlich die Strafbestimmung in der Z 2 sowohl gegen den (ausländischen) Arbeitgeber als auch gegen den – nur inländischen? – Auftraggeber wenden, sofern ihnen auch Unternehmereigenschaft zukommt. Unklar ist ferner, ob sich die Strafbarkeit nur auf Arbeitsleistungen bezieht, die der Unternehmer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit entgegennimmt, oder auch auf solche Arbeitsleistungen, die in seine private Sphäre fallen.
- Problematisch erscheint auch das Tatbild selbst, weil es im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Arbeit für den Auftraggeber im Regelfall gar nicht erkennbar ist, ob den betreffenden Arbeitnehmern der ihnen gebührende Anspruchslohn vorenthalten (werden) wird. Im übrigen sind auch Fälle denkbar, in denen den Arbeitnehmern zwar das

RECHNUNGSHOF, ZI 3453-01/95

- 2 -

nach § 7 gebührende Entgelt vorenthalten wird, dem Auftraggeber jedoch – entgegen der Annahme in den Erläuterungen (zu Z 1, S. 8) – aus dieser Unterentlohnung kein Nutzen erwächst, weil dieser zur Gänze beim Arbeitgeber verbleibt.

- Schließlich führt die vorgeschlagene Regelung dazu, daß im Rahmen eines von einer Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahrens die Höhe des "Anspruchslohnes" gemäß § 7 AVRAG als Vorfrage zu beurteilen sein wird. Der Rechnungshof bezweifelt, ob die Bezirksverwaltungsbehörden einen geeigneten Ort zur Beurteilung arbeitsrechtvertraglicher Ansprüche darstellen. Die auch in Verwaltungsstrafangelegenheiten vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens (vgl § 38 AVG iVm § 24 VStG) zur Klärung einer Vorfrage besteht nämlich nur theoretisch, weil weder die Strafbehörde noch der Beschuldigte ein diesbezügliches Verfahren vor den zur Klärung von Entgeltsfragen aus Arbeitsverträgen zuständigen Arbeits- und Sozialgerichten anhängig machen können.
- Die neue Strafbestimmung des § 7a Z 2 dient dem Schutz bestimmter arbeitsvertraglicher Ansprüche, nämlich solcher, die letztlich auf § 7 AVRAG beruhen. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die in den Erläuterungen genannten Motive die vorgesehene Privilegierung dieser Ansprüche unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller arbeitsvertraglichen Ansprüche rechtfertigen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

31. Oktober 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Fiedler*